

Informationen zur Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln bei Reisen im Schengen- und Non-Schengen-Raum



LANDRATSAMT
ERDING

Merkblatt Gesundheitswesen

Reisende ins Ausland benötigen für das Mitführen von Medikamenten, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, ein vom behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin ausgestelltes und von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beglaubigtes Formular. Die nachfolgenden Hinweise sollen als Hilfe zum korrekten Ausfüllen des Formulars dienen.

Merkblatt für Ärztinnen und Ärzte

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich bei der geplanten Reise um einen Aufenthalt innerhalb oder außerhalb des Schengen-Raums handelt.

Reisen innerhalb des Schengen-Raums:

Das Formular für das Mitführen von Betäubungsmitteln nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens finden Sie auf der Homepage der Bundesopiumstelle unter folgendem Link:

https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise_scheng_formular.pdf?__blob=publicationFile

Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt zur Beglaubigung im Gesundheitsamt vorgelegt werden. Der Reisende, für den die Bescheinigung ausgestellt wird, muss sich dafür mit dem entsprechenden gültigen Personalausweis oder Reisepass, mit dem die Reise angetreten wird, ausweisen.

Folgende Punkte sind beim Ausfüllen besonders zu beachten:

- Das Dokument ist NUR von dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin auszufüllen und seine Richtigkeit durch Arztstempel und Unterschrift zu bescheinigen (Punkt 3 des Formulars).
- Das Gesundheitsamt Erding kann nur Bescheinigungen von im Landkreis Erding tätigen Ärztinnen und Ärzten beglaubigen.
- Es muss glaubhaft nachvollziehbar sein, dass keine nachträglichen Einträge in das Formular vorgenommen wurden. Bei handschriftlich ausgefüllten Formularen ist dafür besonders auf eine einheitliche Handschrift und Stiftfarbe zu achten.
- Für jedes verschriebene Betäubungsmittel (BtM) ist ein eigenes Formular zu verwenden.
- Die Dauer der Reise in Tagen (Punkt 11) muss korrekt angegeben sein und mit dem Reisedatum bei Punkt 12 (Gültigkeitsdauer von/bis) übereinstimmen.
- Die Reichdauer der Verschreibung des jeweiligen BtMs (Punkt 19) beträgt max. 30 Tage. Für einen längeren Zeitraum verordnete BtM stellen einen Verstoß gegen die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) dar und dürfen vom Gesundheitsamt nicht beglaubigt werden.

- Der Zeitraum zwischen Ausstellungsdatum der Bescheinigung (Punkt 3) und Ende der Reise darf maximal 30 Tage betragen. In Ausnahmefällen (z.B. Praxisurlaub, 30-tägige Reise, Reiseantritt am Wochenende) akzeptiert das Gesundheitsamt Erding eine Überschreitung dieser 30 Tage um max. 7 Tage.
- Bei einer Reisedauer über 30 Tage muss sich der Reisende selbständig um eine Folgeverschreibung im Ausland bemühen.
- Der ausfüllende Arzt zeichnet verantwortlich für die Richtigkeit der Dosierung und Gesamtmenge der für die Reisedauer notwendigen Medikation. Eine Höchstmengenkontrolle durch das Gesundheitsamt findet nicht mehr statt.
- Für Medikamente, die in Deutschland nicht mehr dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen (insbesondere Medizinalcannabis nach Medizinal-Cannabisgesetz), aber im Ausland als solche gelistet sind, ist weiterhin das Mitführen einer Bescheinigung zum Nachweis im Ausland notwendig.
- Medizinalcannabis ist in Deutschland rechtlich kein BtM mehr, die Vorschrift nach BtMVV einer Begrenzung auf eine Menge für 30 Tage findet insoweit national keine Anwendung mehr. Es empfiehlt sich dringend, dass der Reisende sich über die geltenden Ein- und Ausfuhrbedingungen seines Ziellandes selbständig informiert.

Reisen im Non-Schengen-Raum:

Für Reisen in Länder des Non--Schengen-Raums ist ebenfalls ein Musterformular der Bundesopiumstelle in vier Sprachen erhältlich:

https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise_andere_formular.pdf?__blob=publicationFile

Hier ist insbesondere zu beachten, dass es sich bei vorliegendem Muster lediglich um eine Empfehlung handelt, die Anerkennung in allen Ländern ist damit nicht garantiert. Es empfiehlt sich dringend, dass der Reisende sich über die geltenden Ein- und Ausfuhrbedingungen seines Ziellandes selbständig informiert. Aufgrund der sich ständig verändernden Situation in den einzelnen Ländern kann das Gesundheitsamt keine Auskünfte über die entsprechenden Bestimmungen geben.

Oben genannte Punkte sind im Wesentlichen auch für die Non-Schengen-Bescheinigung gültig, allerdings sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Das zweiseitige Formular ist entweder mit beidseitigem Druck auf einem einzelnen Papierbogen vorzulegen oder es muss jede Seite vom ausfüllenden Arzt unterschrieben und gestempelt werden.
- Die Gültigkeitsdauer des Non--Schengen-Formulars beträgt max. 3 Monate. Dennoch kann nur die maximale Medikamentendosis für die Verschreibungsdauer eines BtM-Rezeptes (30 Tage) mitgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/_node.html

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 08122/58-1433 zur Verfügung.

Ihr Team des Fachbereichs Gesundheitswesen

Die dargestellten Inhalte sollen als Hilfestellung dienen. Die Erkenntnisse in der Medizin unterliegen einem stetigen Wandel. Das Team des Gesundheitsamts versucht, alle Merkblätter aktuell zu halten, dennoch können sich Änderungen in den fachlichen Empfehlungen ergeben. Druckfehler und Falschinformationen können nie vollständig ausgeschlossen werden. Deswegen beachten Sie bitte, dass die medizinische Verantwortung weiterhin bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten liegt und sich diese nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und den Angaben der Packungsbeilagen von Medikamenten halten müssen. Verordnungen erfolgen immer in eigener ärztlicher Verantwortung.